



Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Schweinfurt
Schweinfurter Straße 8 · 97505 Geldersheim

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72
10565 Berlin

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Schweinfurt
Telefon: 09721 7870-0
Telefax: 09721 7870-15
E-Mail: Schweinfurt@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 26.05.2014

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Kr/al

Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan Strom 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband, Kreisverband Schweinfurt, nimmt in Ergänzung zur Stellungnahme vom Juli 2012 zum NEP 2012 wie folgt Stellung zum Entwurf des Netzentwicklungsplan 2014 (NEP):

Eine grundstücksscharfe Planung ist nicht gegeben. Insofern beschränken sich unsere Ausführungen auf die bezeichneten Korridore und allgemeine Aussagen.

Der Landkreis Schweinfurt wäre von verschiedenen Maßnahmen wie Trassenneubau, Netzverstärkung und Anlagenerweiterung usw. (siehe nachstehend) betroffen:

Projekt	Art	Einzelne Maßnahmen	Leitung	Nötig nach Szenario
C 06mod:	Neubau	Wilster – Grafenrheinfeld	HGÜ-Verbindung	alle Szenarien, je nach Szenario mit unterschiedlicher Kapazität
P 43	Neubau	Mecklar - Grafenrheinfeld	380 kV	A2024, B2024, C2024, B 2034
P 44	Neubau	Schalkau - Grafenrheinfeld	380 kV	A2024, B2024, C2024, B 2034
P 48	Netzverstärkung, Stromkreisauflage, Umseilung	Grafenrheinfeld - Kupferzell	380 kV	A2024, B2024, C2024

.../2

Wir fordern eine vernünftige Planung:

Wir lehnen die geplanten Stromtrassen ab, da aus unserer Sicht die Notwendigkeit nicht eindeutig festgestellt ist. Derzeit wird die Notwendigkeit selbst von der Staatsregierung Bayern in Frage gestellt.

Die Inanspruchnahme an Flächen ist zu minimieren. Dies betrifft sowohl die Zahl der neuen Trassen, als auch deren Lage, Länge und die Maststandorte, sowie den naturschutz-rechtlichen Ausgleich.

Jede im Netzentwicklungsplan aufgeführte neue Leitung ist auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Die Reaktion der Öffentlichkeit auf erste konkretere Planungen zeigt, dass eine hohe Sensibilität besteht. Die Bedenken sollten deshalb ernst genommen werden und nicht überzogene Transportszenarien mit entsprechend umfangreichen Ausbauvarianten für das Netz aufgelegt werden. Der Ausbau ist absolut zu minimieren.

Es fällt auf, dass zum NEP 2012 bzw. 2013 die HGÜ Leitung von Wilster nach Grafenrheinfeld (Südlink) in allen Szenarien auf 2 GW Leistung ausgelegt sein soll und dennoch zusätzlich die Maßnahme P43, 380 kV Leitung Mecklar – Grafenrheinfeld, benötigt würde.

Im Szenario B 2032 übernimmt diese HGÜ Leitung auch die Funktion der 380 kV Leitung P43. Wenn jetzt in den Szenarien A2024, B2024, C2024 und B2034 die Leitung der HGÜ Leitung 2 GW betragen soll und die 380 kV Leitung von Mecklar nach Grafenrheinfeld benötigt würde, so hinterfragen wir diese nochmalige Erhöhung der Ausbaupkapazität.

Wir bleiben bei unserer Position, dass die Dimensionierung der HGÜ Leitung so gestaltet sein sollte, dass die 380 kV Leitung von Hessen nach Bayern unnötig wird. Der Wegfall weiterer Zubaumaßnahmen in anderen Regionen ist zwar gut, aber auch unser Raum muss durch die höhere Dimensionierung durch Reduzierung der weiteren Planungen berücksichtigt werden. In diesem Sinne lehnen wir mehrere Leitungen im selben Planungsraum ab. Hierdurch würde sich die Inanspruchnahme von Grundstücken und die Betroffenheit der Eigentümer wie Bewirtschafter eingrenzen lassen. Ansonsten müssen wir die gesamte Planung und Konzeptionierung und die Grundlage der angenommenen Stromtransportmengen in Frage stellen.

Die Leitung P 44 von Schalkau nach Grafenrheinfeld wird hinterfragt. Wenn derzeit der Abschnitt Altenfeld nach Redwitz geplant wird, stellt sich die Frage, warum nur bis Schalkau mehrere Stromkreise aufgebaut werden sollen anstatt diese bis Redwitz fortzuführen und ggf. von dort auf der Trasse bis Grafenrheinfeld entsprechend aufzulasten.

Grundsätzlich sollten vorhandene Leitungen durch Erweiterung der Transportkapazität und vorhandene Trassen in der weiteren Planung vordringlich genutzt werden. Ebenso soll auf mögliche Bündelungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen – wie z.B. Autobahn oder ICE Trassen – geachtet werden.

Auf die Agrarstruktur ist Rücksicht zu nehmen. Landwirtschaftliche Nutzungseinheiten sind nicht zu durchschneiden. Maststandorte sind so zu wählen, dass die Behinderung der Bewirtschaftung minimiert wird.

Die Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen wird aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen. Nach vorliegenden Erkenntnissen ist bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich von einem erheblichen Eingriff in den Boden und seine Struktur auszugehen. Durch die von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens ist mit erhöhten Verdunstungs- und Austrocknungsraten in einem ca. 20-30 m breiten Schutzstreifen zu rechnen. Daraus ergeben sich nicht nur übergangsweise, sondern dauerhaft erhebliche Produktionseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen. Bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich sind die Eingriffe in das Eigentum und die Nutzung im Vergleich zu einer Freileitung erheblich gravierender. Es bedarf daher weitergehender Untersuchungen, um belastbare Aussagen zu den längerfristigen Auswirkungen einer Erdverkabelung auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen zu erhalten. Dieser Aspekt kommt im NEP bislang zu kurz.

Bei der Auswahl der konkreten Techniken für Hochspannungsleitungen fehlt bislang eine Berücksichtigung der Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirte. Zunehmend stehen die Landwirte vor dem Problem, dass Erntemaschinen größere Dimensionen umfassen, als zu Zeiten des Baus einer Stromtrasse. Oftmals können die vorgegebenen DIN- Vorschriften hinsichtlich der Abstände zu der Leitung nicht mehr eingehalten werden. Beim Ausbau und Neubau von Hochspannungsleitungen gilt es daher auf eine ausreichende Höhe der Leitungen (auch über der normativ geforderten) zu achten. Diesen Punkt gilt es im NEP zu ergänzen.

Wir fordern keinen naturschutz-rechtlichen Ausgleich auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen durchzuführen:

Die Energiewende ist für sich eine ökologische Maßnahme. Für diesen Vorteil der Natur kann es keine weiteren naturschutz-rechtlichen Ausgleichsflächen geben. Die bisherige Praxis, so nach Erfahrungsberichten pro km Freileitung ca. 4 ha Ausgleichsflächen schaffen zu müssen, muss entfallen. Grund und Boden ist nicht vermehrbar. Er stellt für die Landwirte die Erwerbsgrundlage dar. Die Verknappung von Flächen durch naturschutz-rechtliche Ausgleichsflächen verteuert den Produktionsfaktor Boden unnötig. Die Energiewende, und damit der Leitungsausbau, kann über die unvermeidbare Beeinträchtigung durch die Masten und Überspannung hinaus nicht zu Lasten der Berufsgruppe Landwirt – und Forstwirte gehen. Allenfalls ist ein nicht abwendbarer naturschutz-rechtlicher Ausgleich durch Entsiegelung im Rahmen von Dorferneuerung und Stadtentwicklung vorzunehmen. Dies kann über Geldleistung der Trassenbauherren über die landesrechtlich zuständigen Behörden, in Bayern der Ämter für ländliche Entwicklung und der Bezirksregierungen, abgewickelt werden.

Allenfalls wären noch denkbar Ausgleich über produktionsintegrierte Maßnahmen zu schaffen.

Die Entschädigung für Grunddienstbarkeiten neuer Leitungen kann nicht mehr auf Basis Enteignungsrecht erfolgen:

Soweit Flächen der Landwirtschaft gebraucht werden, kann nicht nach den derzeitigen bekannten Entschädigungsregelungen und – sätzen auf Basis Enteignungsrecht entschädigt werden. Die bisherigen Regelungen orientieren sich lediglich am Prinzip des Aufopferungsgrundsatzes und nicht an marktwirtschaftlichen Bedingungen. Sie decken auch nicht mehr die tatsächlichen Erschwernisse heutiger Bewirtschaftungsstrukturen und auch nicht die Langzeitschäden durch den Bau der Trassen ab.

Den Netzbetreibern wird eine Rendite von 9 % zugestanden. Die Energieversorger und Netzbetreiber wurden zwischenzeitlich in gewinnorientierte Konzerne umgewandelt und haben somit den Deckmantel eines staatlichen Unternehmens bzw. den überwiegenden Zweck zum Wohl der Allgemeinheit verloren. Die Kommunen erhalten ohne direkte Beeinträchtigung eigener Grundstücke eine pauschale Entschädigungen in Höhe bis zu 40.000 €/km.

Es ist deshalb berechtigt, dass die vom Leitungsbau betroffenen Landwirte und Grundeigentümer nicht nur Schadensausgleich erhalten. Die Privatnützigkeit und Verwertung des Eigentums muss gleichberechtigt neben den Gewinninteressen der Netzbetreiber und Beteiligung der Kommunen stehen. Dies muss sich in einer angemessenen Entschädigung und einem Nutzungsentgelt ausdrücken.

Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Kraus
Geschäftsführer



Konrad Klein
Kreisobmann